

## **Selbstverpflichtung der GESCO AG auf Corporate Governance-Kodex**

### **Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG bekennen sich zu dem von der Regierungskommission Corporate Governance vorgelegten Corporate Governance-Kodex in der Fassung vom 7. November 2002 (Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz).

In den im Folgenden erläuterten Punkten weichen wir von den Empfehlungen des Kodex ab:

- 3.8. - D&O-Versicherung: Für Organmitglieder des GESCO-Konzerns ist eine Gruppen-D&O-Versicherung abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt vorsieht. In diese Versicherung sind auch die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG einbezogen.
- 5.3.1., 5.3.2. Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat der GESCO AG ist mit drei Mitgliedern bewusst klein gehalten, um effizientes Arbeiten und intensive Diskussionen sowohl in strategischen als auch in Detailfragen zu ermöglichen. Daher ist eine Bildung von Aufsichtsratsausschüssen nach unserer Überzeugung nicht sinnvoll.
- 7.1.4 Liste von Drittunternehmen: Der Kodex sieht vor, dass im Jahresabschluss für wesentliche Beteiligungen auch das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres der jeweiligen Gesellschaft anzugeben ist; hiervon weichen wir insofern ab, als wir die Ergebnisse der Tochtergesellschaften nicht publizieren. Bei unseren Tochtergesellschaften handelt es sich um mittelständische Unternehmen, deren Wettbewerbspositionen durch die Publikation der Ergebnisse beeinträchtigt werden könnte.
- 7.1.2. Veröffentlichungsfristen: Der Kodex sieht eine Veröffentlichung der Quartalsberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vor. Wir streben die Einhaltung dieser Frist grundsätzlich an, doch aufgrund der Umstellung der Berichterstattung von HGB auf IFRS kann es im Geschäftsjahr 2002/2003 zu Verzögerungen kommen. Die von der Börse vorgeschriebene Frist von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums werden wir einhalten.

Wuppertal, Dezember 2002